SATZUNG

des

educatio Jardín del Edén e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "educatio - Jardín del Edén e.V.". Der Vereinssitz ist Dresden. Der Verein ist unter VR 3880 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, Kindern vor allem in Lateinamerika Schutz und Hilfe anzubieten. Der Verein tritt für Kinderrechte ein. Inklusion, Gender und Diversity-Konzepte sind Grundlage der Arbeit mit jungen Menschen.
- 3) Der Verein fördert, unterstützt und berät vor allem die Wohngruppen und Einrichtungen des Jardín del Edén in Ecuador.
- 4) Der Verein arbeitet im Netzwerk. Er koordiniert die Kommunikation auch zu anderen Stiftungen, Vereinen, Hilfseinrichtungen und Unterstützerlnnen. Der Verein bietet Beratungsleistungen und Koordination an. Eine enge Zusammenarbeit findet, im Besonderen mit der Michael-Günther-Stiftung statt.
- 5) Der Verein fördert und organisiert Hilfen in der Einen Welt und Unterstützung mit Volontariatsarbeit. Volontäre werden auch während des Aufenthaltes begleitet.
- 6) Der Verein fördert Fachaustausch und Weiterbildung von Fachkräften und Multiplikator_innen. Er unterstützt interkulturelle Kommunikation. Es werden eine aktive Mitgliedschaft, Arbeitskreise, Veranstaltungen, Regionalgruppen aufgebaut, beraten und gefördert.
- 7) Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen und Problemfeldern der Bildungs-, Sozial-, Kinder- und Jugendarbeit sowie zu den Problemlagen in Lateinamerika. Es werden die Not- und Lebenslagen von sowie Hilfen für und mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Lateinamerika und anderswo dargestellt



und öffentlich gemacht.

8) Grundlagen der Arbeit des Vereins ist die UN-Kinderrechtskonvention. Der Verein sieht sich dem christlichen und humanistischem Weltbild verpflichtet. Er ist anderen Konventionen und Glaubensvorstellungen gegenüber offen und aufgeschlossen. Der Verein wird durch Toleranz von Vielfältigkeit geprägt.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem gesetzten Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass angemessene der Verein Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder für solche Tätigkeiten bezahlt, die im Einzellfall den von aktiven Mitgliedern geforderten ehrenamtlichen Einsatz deutlich überschreiten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen und ihren Angehörigen einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sind, werden. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit an der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar mitwirken. Sie leisten in den Projekten eine festgelegte und nachweisliche Mindestanzahl ehrenamtlicher Stunden und zahlen einen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder.
- 3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein vor allem ideell und finanziell. Sie zahlen den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder.
- 4) Die Mitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge zum 31. Januar jedes Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, gleich, wann sie in den Verein eingetreten sind. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31.01. eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr nach der Anzahl der nach dem Eintritt



liegenden, vollen Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Beim Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder im Einzelfall ermäßigen, auch wenn die in der Mitgliedsbeitragsregelung genannten Ermäßigungsgründe nicht zutreffen. Die Ermäßigung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.

6) Ein als aktiv geführtes Mitglied, das über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr keine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt hat, wird von dem Vorstand schriftlich aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob es aktive ehrenamtliche Tätigkeit leisten, passives Mitglied mit dessen Rechten und Pflichten werden oder aus dem Verein austreten will. Erklärt sich das betreffende Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Versendung der schriftlichen Aufforderung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet binnen 4 Wochen der Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit:
- dem Tod
- dem Ausschluss
- dem Austritt
- der Streichung von der Mitgliederliste
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Der Vorstandsbeschluss tritt sofort in Kraft. Der Ausgeschlossene kann hingegen binnen Monatsfrist nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses



die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder die Aufnahme durch falsche Angaben erwirkt hat.

- 3) Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist vorab mit einer Frist von sechs Monaten gegen über dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4) Ein Mitglied, das seine Beiträge nicht zahlt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach einer zweiten Zahlungsaufforderung in Textform zwei Monate verstrichen sind und die Streichung darin angedroht wurde. Lässt sich eine Zahlungsaufforderung in Textform dem Mitglied deshalb nicht bekannt geben, weil die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten unkorrekt sind, kann das Mitglied vier Monate nach Fälligkeit der Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Der Besondere Vertreter
- (2) Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen

Beratungen und Sitzungen aller Gremien und Organe können im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse sind auch im Umlaufverfahren möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Für den Fall, dass die Mitglieder



beim Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, genügt für die Einladung eine E-Mail.

Es besteht die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze des Vereins. Von diesen Beschlüssen wird ein Protokoll gefertigt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
- Beschlussfassung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Bestimmung der Errichtung von Arbeitsgruppen mit einem bestimmten Aufgabenkreis und Wahl deren Mitglieder

sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder den Gesetzen ergeben.

4) Formale Satzungsänderungen, die von den Behörden gefordert werden und die Arbeitsfähigkeit des Vereins (wieder) herstellen, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diesen Beschluss bestätigen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Vereinsmitglieder.

5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung. Wenn jedoch 20 % der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Stimmenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen.

6) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn gemäß § 8 Abs. 1 fristgerecht eingeladen wurde. Die anwesenden Mitglieder sind ohne Beschränkung beschlussfähig.



§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Vorstandsmitgliedern, zumindest aber aus:
- Einem/r Vorsitzendem/r, einem/r Stellvertreter/in und einem/r Vorsitzenden für Finanzen
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 4) Der Vorstand trifft sich mindestens zu drei Vorstandssitzungen im Jahr. Der Vorstand ist bei Anwesenheit dreier Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Es genügt soweit nicht etwas anderes bestimmt ist die einfache Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen sind.
- 5) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Die Vorlage einer Jahresplanung und eines finanziellen Etats ist Aufgabe des Vorstandes. Er ist zuständig für die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.

§ 11 Der Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist hauptamtlich tätig und ist dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch.

Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Michael-Günther-Stiftung für Kinder (Sitz in Albstadt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des educatio - Jardín del Edén e.V. am 01.07.2023



Anhang:

Mitgliedsbeitragsordnung

§ 1) 1) aktive Mitglieder

Regelsatz Jahresbeitrag 60,-- €

2) aktive Mitglieder

ermäßigt, weil arbeitslos, Student, Schüler, Rentner Jahresbeitrag 30,-- €

§ 2) **passive Mitglieder**

Jahresbeitrag 120,-- €

